

# **Satzung des Vereins**

## **„Ehrenamtsagentur Cloppenburg“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Ehrenamtsagentur Cloppenburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Cloppenburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- Angebote zur Fortbildung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen und Freiwilligen.
- die Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen im Rahmen eines Qualifizierungsprozesses, welcher als Abschluss dieses Prozesses in der Vermittlung der Freiwilligen in ein Ehrenamt mündet.
- den Betrieb einer Anlaufstelle für Bürgerengagement.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem ersten Vorsitzenden
  - der/dem zweiten Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart\*in
  -
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den erste/n Vorsitzende/n, die/den zweite/n Vorsitzende/n und der/dem Kassenwart\*in jeweils allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  5. die Buchführung;
  6. die Erstellung des Jahresberichts;
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch unter Wahrung der Frist von drei Tagen einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandssämter besetzt sind.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer\*innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform per Mail oder postalisch einberufen unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüferin, des Kassenprüfers;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der/die Kandidat\*in gewählt, der/ die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden (Stellvertreter\*in) geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter\*in. Der/die Versammlungsleiter\*in bestimmt den/die Protokollführer\*in.

### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

### § 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

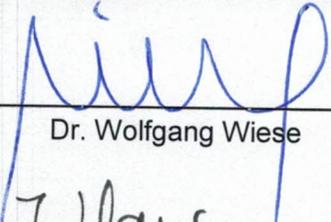
Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

### § 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

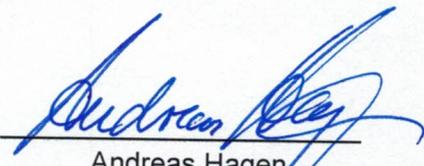
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

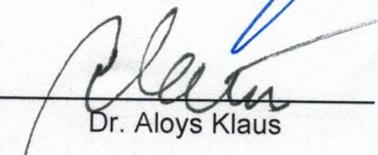
Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.02.2021.

#### Unterschriften der Gründungsmitglieder:

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Wolfgang Wiese

  
\_\_\_\_\_  
Jutta Klaus

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Hagen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Aloys Klaus

Rita Moormann

Rita Moormann

Barbara Lüken

Barbara Lüken

A. Fängmann

Annette Fängmann

H. Buschmann

Hedwig Buschmann

Dr. Monika Weber

Dr. Monika Weber

Horst Meyer

Horst Meyer

Irmgard Reemts

Irmgard Reemts

Norbert Moormann

Norbert Moormann

Dr. Christian Lüken

Dr. Christian Lüken

C. Fredeweiß

Cornelia Fredeweiß

H. Buschmann

Heribert Buschmann

Dr. Klaus Weber

Dr. Klaus Weber

Gregor Möller-Reemts

Gregor Möller-Reemts

Cloppenburg, den 12.02.2021